

# Vertrag

über das Angebot der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der  
Stadt Heinsberg (Kernstadt)

zwischen

der Stadt Heinsberg,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kai Louis, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Heinsberg,  
vertreten durch Herrn Pfarrer Sebastian Walde und Frau Kirchmeisterin Annette Giessing,  
Erzbischof-Philipp-Str. 12, 52525 Heinsberg, Träger

## § 1

### Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung einer gemeinsamen verlässlichen Basis für die Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Heinsberg, Kernstadt.

Die evangelische Kirchengemeinde Heinsberg erbringt diese Leistungen durch das Jugendzentrum „LoonyDay“ in enger Kooperation mit der Stadt Heinsberg und dem Jugendzentrum, „Gangolf's Corner“, dessen Träger der Katholische Kirchengemeindeverband Heinsberg/Walfeucht ist.

- (2) Geschäftsgrundlage des Vertrages sind die entsprechenden Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW, der jeweils geltende Landesjugendplan und die hierzu erlassenen Richtlinien des zuständigen Ministeriums des Landes NRW sowie der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Heinsberg.

## § 2

### Vertragspflichten

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die offene und mobile Jugendarbeit in enger Abstimmung mit dem Jugendzentrum „Gangolf's Corner“ vom Standort der bestehenden Jugendfreizeiteinrichtung „LoonyDay“, Hochstr. 168, 52525 Heinsberg, aus durchzuführen. Die Räumlichkeiten müssen für diese Kinder- und Jugendarbeit geeignet sein und sind in Abstimmung mit der Stadt Heinsberg entsprechend einzurichten. Die Verlagerung des bestehenden oder die Schaffung eines neuen Standorts ist mit der Stadt Heinsberg abzustimmen.

- (2) Der Träger entwickelt ein Einrichtungskonzept. Dies ist für die Schaffung einer gemeinsamen verlässlichen Basis und für die Umsetzung der Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Heinsberg, Kernstadt, im Sinne einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Konzept des Jugendzentrums „Gangolf's Corner“ abzustimmen. Das Einrichtungskonzept ist Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigelegt.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, mindestens halbjährlich Austauschgespräche zwischen den Fachkräften des Jugendzentrums „LoonyDay“, den Fachkräften des Jugendzentrums „Gangolf's Corner“ und dem Jugendpfleger der Stadt Heinsberg durchzuführen. Die Stadt Heinsberg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe fordert ein hohes Maß an Kooperation der beiden Jugendeinrichtungen in der Kernstadt, um ein allumfassendes Angebot der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Heinsberg zu gewährleisten.
- (4) Die Stadt Heinsberg verpflichtet sich, Zuschüsse zu den Personalkosten zu gewähren.
- (5) In Abstimmung mit der Stadt Heinsberg und dem Träger des Jugendzentrums „Gangolf's Corner“ legt der Träger jährlich bis zum 30.11. die im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Öffnungs- und Angebotszeiten vor. Die Einrichtung ist jährlich mindestens 44 Wochen offen zu halten.
- (6) Zur Sicherstellung der sozialen Arbeit verpflichtet sich der Träger, eine festangestellte vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen. Ein Einsatz der sozialpädagogischen Fachkraft für andere Zwecke (z. B. katechetische Arbeit) kann nur außerhalb des vereinbarten Stundenumfanges (Vollzeitbeschäftigung) erfolgen.

### **§ 3**

#### **Inhalt der Arbeit**

- (1) Die vom Träger zu erbringende stationäre und mobile Kinder- und Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von diesen mitbestimmt und -gestaltet werden. Sie soll diese zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Es sind folgende inhaltliche Schwerpunkte anzustreben, die in den vom Träger vorgehaltenen Angeboten Beachtung finden sollen:
  - offene, einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit,
  - mobile, aufsuchende Jugendarbeit,
  - freizeitorientierte Jugendarbeit durch Sport, Spiel, Geselligkeit, Events,
  - Erlebnis- und Abenteuerpädagogik,
  - außerschulische Jugendbildung, politische und soziale Bildung,
  - Partizipation von Kindern und Jugendlichen,
  - Kinder- und Jugendberufshilfe,
  - geschlechtsspezifische und reflektierte Mädchen- bzw. Jungenarbeit,
  - schulbezogene Jugendarbeit,

- Jugendberatung,
  - digitale und hybride Form der Jugendarbeit,
  - arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
  - interkulturelle Jugendarbeit,
  - Jugendkulturarbeit,
  - internationale Jugendarbeit,
  - Förderung ehrenamtlichen Engagements,
  - einrichtungsbezogene Ferienmaßnahmen,
  - Inklusions- und Integrationsarbeit,
  - Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichkeit.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur aktiven Teilnahme an einem kommunalen Wirksamkeitsdialog und zur Bereitstellung der entsprechenden Daten für ein jährliches Berichtswesen bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, bis zum 30.04. eines jeden Jahres unter Einbeziehung des Trägers des Jugendzentrums „Gangolf's Corner“ eine Evaluation durchzuführen.
- (4) Die Fachaufsicht liegt bei der Fachstelle des Trägers, dem Evangelischen Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich sowie beim Stadtjugendamt Heinsberg.

#### **§ 4**

#### **Höhe der bereit gestellten Finanzmittel**

- (1) Die Stadt Heinsberg gewährt dem Träger für die stationäre und mobile Jugendeinrichtung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 % zu den tatsächlichen Personalkosten von einer vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft auf der Grundlage des TVöD in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Obergrenze von Entgeltgruppe 9 BAT KF. Darüber hinaus wird jährlich ein pädagogischer Sachkostenzuschuss in Höhe von 4.000,00 € gewährt. Die Einrichtungskosten sowie die jährlichen Betriebskosten übernimmt der Träger. Unberührt davon bleibt die Förderung von Einzelmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg.
- (2) Der Träger legt der Stadt Heinsberg jeweils bis zum 30.06. einen Personalkostenvoranschlag für das darauffolgende Kalenderjahr vor.
- (3) Die von der Stadt Heinsberg gewährten Zuschüsse umfassen kommunale Mittel und Landesmittel. Für ausfallende Landesmittel tritt die Stadt Heinsberg nicht ein. Für den Fall, dass die zur Finanzierung der Einrichtung eingesetzten Landeszuweisungen ganz oder teilweise ausfallen, verpflichten sich die Vertragspartner zur Aufnahme neuer Verhandlungen.
- (4) Die Mittel werden in vier gleichen Teilbeträgen quartalsweise jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf ein vom Träger zu bestimmendem Konto überwiesen.
- (5) Zuschüsse Dritter, z. B. eventuelle Bundes-, Landeszuschüsse bzw. Lohn- oder Personalkostenzuschüsse der Arbeitsverwaltung etc., sind vorrangig durch den Träger zu

beantragen und werden als Einnahmen auf die anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten angerechnet.

## **§ 5**

### **Qualifikation des eingesetzten Personals**

- (1) Die hauptamtlich beschäftigte Kraft muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/in / Diplom-Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung oder als Bachelor oder Master der Sozialen Arbeit verfügen. Vor der Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft weist der Träger deren Qualifikation gegenüber der Stadt Heinsberg nach. Sollte eine Kraft mit einer anderen Qualifikation (z. B. Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung) eingestellt werden, so kann dies nur bei entsprechender Eignung und Erfahrung nach Abstimmung mit der Stadt Heinsberg erfolgen. Die Einstellung einer Kraft mit abweichender Qualifikation bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Heinsberg und der Fachstelle des Trägers.
- (2) Das Ausscheiden oder die Neueinstellung einer hauptamtlichen Fachkraft ist der Stadt Heinsberg unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Verwendungsnachweis**

- (1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres teilt der Träger der Stadt Heinsberg die Höhe der tatsächlich verausgabten Personalkosten mit.
- (2) Die Nachweise sind mit Unterschrift eines autorisierten Trägervertreters spätestens am 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Träger verpflichtet sich, der Stadt Heinsberg auf Verlangen die entsprechenden Originalunterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind für die Dauer von zwei Jahren nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Rückforderung von Zuschüssen**

- (1) Für die Zeiten der Schließung der Einrichtung über die vertraglich vereinbarten Schließungszeiten (Betriebsferien, Fortbildung, Erkrankungen, ggf. außerörtliche Ferienmaßnahmen u. a.) hinaus ist der gewährte Zuschuss für die Fachkraftstellen in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen.
- (2) Unterschreitet die vom Träger vorgehaltene Öffnungszeit die vereinbarten Mindestzeiten, so ist der Zuschuss für die Zeit der Unterschreitung im Verhältnis der tatsächlichen zu den geforderten Öffnungsstunden anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Für Zeiten, in denen keine Fachkraft oder eine Kraft, welche die Mindestqualifikation nicht erfüllt, beschäftigt wird, ist der gewährte Zuschuss in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Fälle des § 5 Abs. 1 Satz 4.
- (4) Beschäftigt der Träger das eingesetzte Personal innerhalb des in diesem Vertrag vereinbarten Stundenumfangs auch für andere Zwecke (Fremdtätigkeit), so ist der Zuschuss entsprechend dem Anteil der Fremdtätigkeit zu kürzen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

- (5) Soweit die vom Träger verausgabten Personalkosten nicht die Höhe der gewährten Zuwendungen erreichen, ist der nicht verwendete Teil der Zuwendungen zurückzuzahlen.

## **§ 8**

### **Laufzeit/Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren - d. h. bis zum 31.03.2026 - abgeschlossen. Er tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft. Die Laufzeit verlängert sich anschließend um weitere fünf Jahre, wenn keiner der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit diesen Vertrag schriftlich kündigt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages möglich.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vertrag über die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Heinsberg (Kernstadt) zwischen der Stadt Heinsberg und dem Katholischen Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Heinsberg vom 21.06.2016 tritt mit Wirkung zum 31.03.2021 außer Kraft.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung einzelner Vertragsregelungen, so soll dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

Heinsberg, den

Für die  
Stadt Heinsberg

---

Kai Louis  
Bürgermeister

Für die  
Ev. Kirchengemeinde Heinsberg

---

Pfarrer Sebastian Walde

---

Kirchmeisterin Annette Giessing